

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie sind spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Angebote sind freibleibend. Abänderungen, Nebenabreden, Annahmeerklärungen und Bestellungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Maßgebend sind alle in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Bei wesentlicher Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren zwischen Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung und Lieferung verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Preise.

§ 2 Lieferzeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – verbindlich.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskampf, Mangel an Personal oder Transportmittel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern auftreten), berechtigen uns – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als vier Wochen dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei Lieferverzug ist der Vertragspartner unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 3 Lieferumfang

Alle Gewichts- und Maßangaben in Prospekten sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich. An Zeichnungen, Abbildungen und Druckschriften behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat (Lieferdatum). Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Wir wählen Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen aus.

§ 5 Produktbeschreibung

1. Gelieferte Muster sind nur als Durchschnittsmuster anzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die von uns gelieferten Produkte nur für den gewerblichen bzw. industriellen Gebrauch bestimmt sind und deshalb auch nur dort zum Einsatz kommen dürfen. Für einen anderweitigen Einsatz übernehmen wir für die Geeignetheit dieser Produkte keinerlei Haftung.
2. Generell liegt eine Zusicherung von Eigenschaften nur vor, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet wurde.
3. Eine Zusicherung umfasst nicht das Mangelfolgeschadenrisiko, ausgenommen sie wurde ausdrücklich zur Absicherung gegen den konkret eingetretenen Mangelfolgeschaden abgegeben.

§ 6 Mängel und Gewährleistung

1. Eine Gewährleistung findet nur im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Wir haften nicht bei natürlicher Abnutzung oder bestimmungsmäßigem Verschleiß, bei Veränderung oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder bei Nichtbefolgung von Verarbeitungsanweisungen.
3. Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware, per Einschreiben spezifiziert mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzügliche nach Entdeckung per Einschreiben anzuzeigen.

4. Ist ein Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt und von uns als berechtigt anerkannt, so nehmen wir die Ware zurück und ersetzen sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware. Wir sind berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu vergüten. Bei andäuglichem Fehlschlag einer Ersatzlieferung kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu.
6. In allen Fällen, in denen wir abweichend von diesen Bedingungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die Ware unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Vorforderung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Er darf – widerruflich – die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einziehen.
2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. §950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Aufwendungen für deren Verarbeitung zueinander stehen.
3. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung und sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn die Forderungen aus der weiteren Verwertung der Vorbehaltsware samt allen Nebenrechten auf uns übergehen. Wird die Vorbehaltsware – auch nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit fremden Waren – weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware oder des Anteilwertes unseres Miteigentums an der veräußerten Sache zuzüglich eines Sicherungsaufschlages in Höhe von 20 %. Diese Forderungen und Nebenrechte tritt der Käufer hiermit an uns ab.
4. Wir sind berechtigt, solange eine durch Eigentumsvorbehalt gesicherte Forderung besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch im Besitz des Käufers ist und wo sie sich befindet. Machen wir einen Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Vertragspartner hiermit bereits, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet.
5. Der Käufer trägt die Gefahr für die uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

§ 8 Zahlungsweise

1. Unsere Warenrechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Rechnungen für Lohnverarbeitung sind innerhalb 10 Tagen rein netto fällig.
2. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Vertragspartners, hieraus resultierende Kosten und Zinsen, nach unserer Wahl anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über Betrag verfügen können. Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks bleibt vorbehalten; sie werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Vertragspartner.
4. Bei Verzug des Vertragspartners berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung nur berechtigt, soweit Gegenansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sich alte aus diesem Vertrag ergebenden oder mit diesem Vertrag zusammenhängenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Preußisch Oldendorf Erfüllungsort. Gerichtsstand ist für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheck-Prozesse, Lübbecke.